

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ: GB 3

**22 DS 16/ 0039**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Schweighausen</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der Verkehrsanlage "Schulstraße" und des hiervon abzweigenden Fußweges zur Kirche für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ in Schweighausen ist eine relativ schmale innerörtliche Verbindungsstraße, die zwischen der Verkehrsanlage „Birkenweg“ und der Nassauer Straße (Ortsdurchfahrt der K 9) verläuft. Von der Schulstraße zweigt ein Fußweg in Richtung der Kirche ab. Die Schulstraße und auch der Fußweg zur Kirche liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde (§ 34 BauGB).

Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ (gleiches gilt für den Fußweg zur Kirche) wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Gartenstraße verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Schulstraße“ sowie des von der Schulstraße abzweigenden Fußweges zur Kirche entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ in Schweighausen (Parzelle Flur 1, Flurstück 92) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

2. Der von der Schulstraße abzweigende Fußweg zur Kirche (Parzelle Flur 1, Flurstück 95) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) – Fußweg- dem öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister